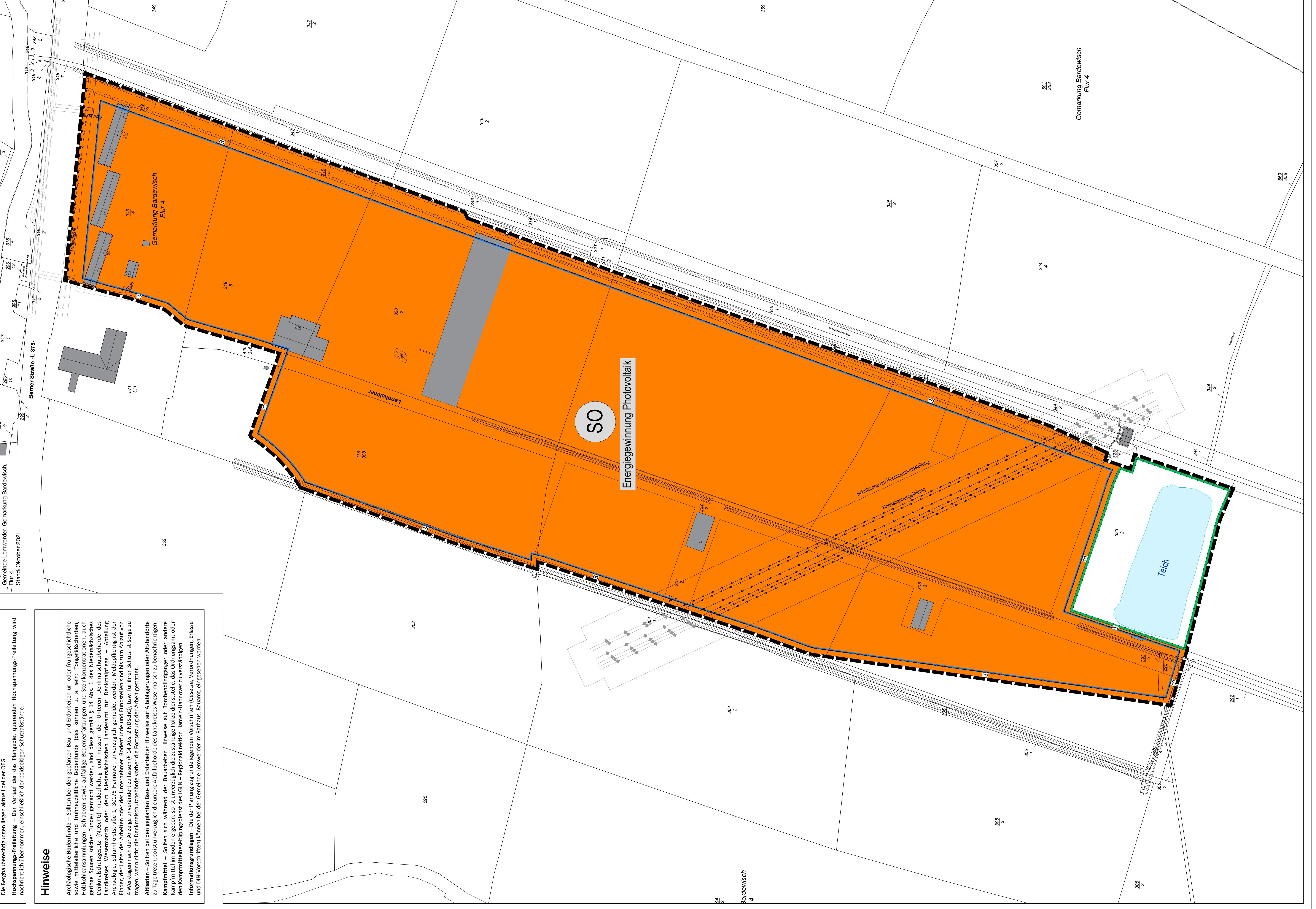
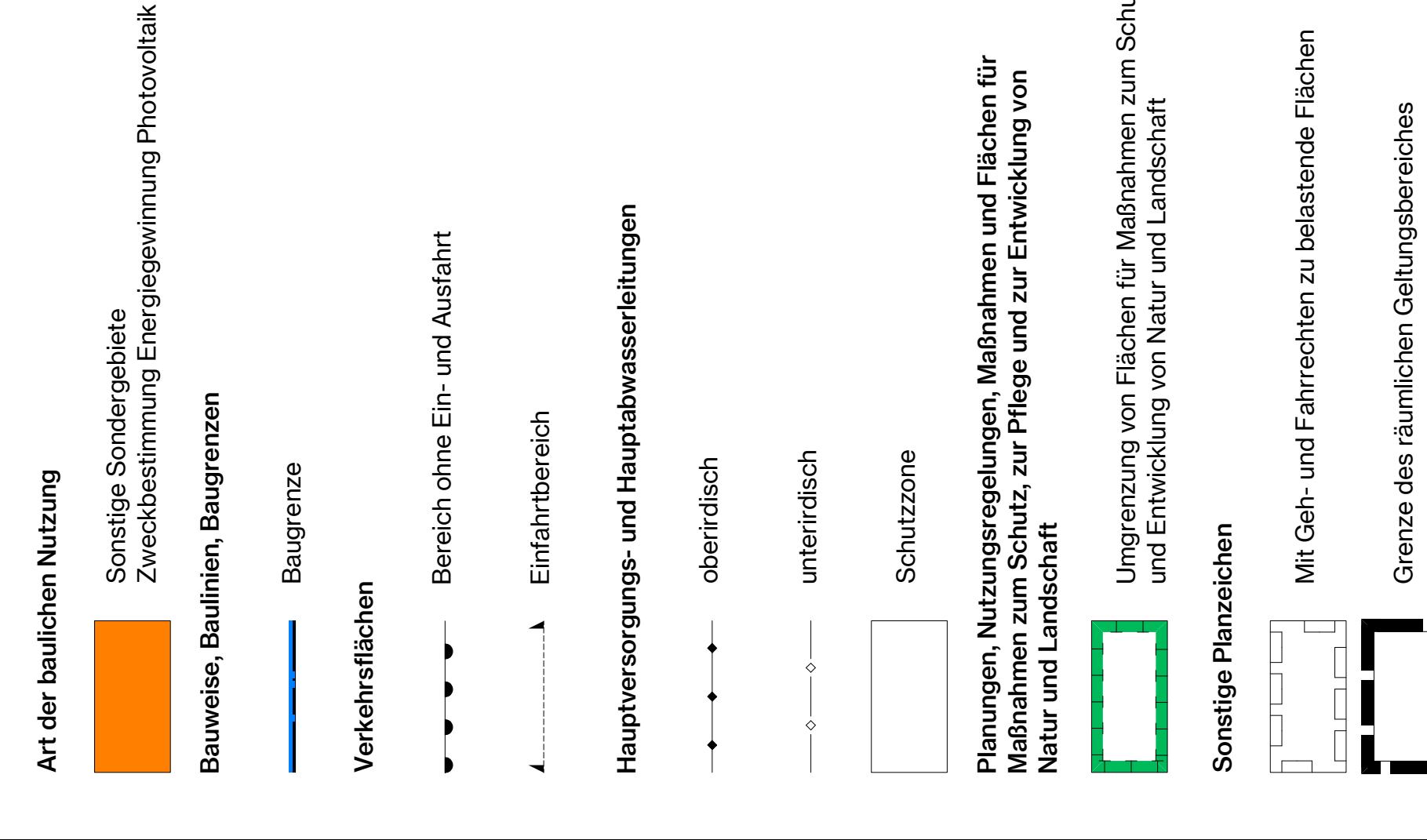


## Planzeichnerklärung

gemäß PlanZV/90



## Nachrichtliche Übernahmen

<b>Bebauung – Das Gebiet gehört zum Bergwerks- und Deponiehorst-Eidt für den Abbau von Kohlenwasserstoffen. Die Bergbauberechtigungen liegen im Kreisteil bei der OG.</b>	
<b>Hofgemarkung – Der Verlauf der den Pflichtgebiet durchquerenden Hochspannungsleitung wird technischlich übernommen, einschließlich ihrer bestehenden Schutzanlage.</b>	
<b>Archäologische Bodenfunde – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde, das können u. a. sein: Tongefässerchen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetzes (NDsgG) niedriglich, und müssen der Unteren Denkmalschutbehörde des Landkreises Wesermarsch oder dem Niedersächsischen Landesamt für Archäologie, Schlossstraße 1, 30175 Hannover, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Letzte der Kosten oder die Urheberin der Funde nach § 14 Abs. 1a NDsgG, der vom Schatz zu tagen weißt. Die Denkmalschutzbefreiung darf nur dann erteilt werden, wenn die Funde nicht von einem Kämpfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle Haren-Hannover, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGN – Regionallandesamt für Umwelt und Landeskunde Hannover (Geeste und Dün-Vorstellen) kommen bei der Gemeinde Lemwerder im Rathaus, Baumw., eingesehen werden.</b>	
<b>Aufstellungbeschluss</b>	
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lemwerder hat in seiner Sitzung am ..... dem vorliegenden Bebauungsplans Nr. 39 „Solarpark an der L 875“ beschlossen, die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39 „Solarpark an der L 875“ zu verfügen.	
<b>Öffentliche Auslegung</b>	
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lemwerder hat in seiner Sitzung am ..... dem vorliegenden Bebauungsplans Nr. 39 „Solarpark an der L 875“ beschlossen, die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39 „Solarpark an der L 875“ zu verfügen.	
<b>Satzungsbeschluss</b>	
Der Rat der Gemeinde Lemwerder hat den vorliegendem Bebauungsplan Nr. 39 „Solarpark an der L 875“ aufgrund eines Beschlusses des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 39 „Solarpark an der L 875“ aufgrund einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.	
<b>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung</b>	
Die Öffentlichkeit kann die Auslegung unter der Bezeichnung „Bebauungsplan Nr. 39 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ..... bis einschließlich zum ..... genannt § 10 BauGB“ besichtigen.	
<b>Während der Öffentlichen Auslegung</b>	
Der Bebauungsplan Nr. 39 „Solarpark an der L 875“ ist der Öffentlichkeit während der Öffentlichen Auslegung am ..... den ..... (durchgehend) zugänglich bekannt gemacht worden.	
<b>Inkrafttreten</b>	
Der Beschluss des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 39 „Solarpark an der L 875“ ist ab dem ..... (durchgehend) gültig.	
<b>Verfügung von Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans</b>	
Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 39 „Solarpark an der L 875“ (Auf der alten Gärtnerei“) ist die Verleihung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und Mängel des Bebauungsplans nicht mehr möglich.	
<b>Plangrubindung</b>	
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde aufgearbeitet von P3 Planungsteam GbR mbH, Olfener Str. 33a, 26121 Oldenburg, 0441-742120 Oldenburg, den ..... gest. Bürgermeister	
<b>Verfügung über die Aufstellung des Bebauungsplans</b>	
Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 39 „Solarpark an der L 875“ (Auf der alten Gärtnerei“) ist die Verleihung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und Mängel des Bebauungsplans nicht mehr möglich.	
<b>Planausfertiger</b>	
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde aufgearbeitet von P3 Planungsteam GbR mbH, Olfener Str. 33a, 26121 Oldenburg, 0441-742120 Oldenburg, den ..... gest. Bürgermeister	
<b>Textliche Festsetzungen</b>	
<b>§ 1 Art der baulichen Nutzungen</b>	
(1) In dem sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Energiegewinnung Photovoltaik sind Anbauten, die der Stromerzeugung aus Sonnenenergie dienen (Solarmoduln) einschließlich Montageeinheiten und notwendigen Betriebs-, Betreuungs-, Leitungen und Einrichtungen (Wetterschaltern, Monitoringanlagen, Zuverlegungen, Leitungen und Einrichtungen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).	
(2) In dem sonstigen Sondergebiet sind im Rahmen der unter (1) festgesetzten Nutzungen nur solche zulässig, die der vorhaben- und Erschließungsplan bestimmt.	
<b>§ 2 Räte der baulichen Nutzung</b>	
Als Räte der baulichen Nutzung gilt für die Moduln/Blöcke als projizierte überbaute Fläche und für Versegelung der Moduln/Blöcke ein rechteckiges Grundstück (GrB) von 0,5 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) mit einer Höhe von 3,5 m nicht überschreiten, ihr Abstand über Geländeoberfläche muss mindestens 0,5m betragen. Die Nebenanlagen dürfen eine Höhe von 4,5 m nicht überschreiten. Für die Sozialanlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauVO).	
Als unterer Bezugspunkt für die überbaute baulichen Anlagen gilt die Geländeoberfläche gemäß § 2 BauO (§ 18 Abs. 1 BauVO).	
<b>§ 3 Überbaute Grundstücke</b>	
Die überbaute Grundstücke sind in der Planzeichnung durch Bauregeln auszuweisen. In den nicht überbaubaren Grundstückstücken ist die Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen, ausgenommen Einrichtungen, nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). V. m. 23 BauNaVO).	
<b>§ 5 Geh- und Fahrräte</b>	
Das Geh- und Fahrräte wird zugunsten des Kreisverbandes Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände für die Erhaltung der Gewässer ausgewiesen.	
<b>§ 6 Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</b>	
(1) Umgestaltung, Rückbau, Aufräumen und unter den Soilböden sind zu erhalten. Unterhaltung der Funderneuerung, Erneuerung jährlich, damit sie nicht für die weiterentwickelten Bereiche sind. Die Flächen gehören dem Gemeinsamen Naturschutzausschuss einzuweisen. Eine Schaffehaltung ist zulässig. Die Errichtung sonstiger überbauter baulicher Anlagen bleibt unbekannt.	
(2) Die Herstellung von Zuwegungen ist ausschließlich in wassergebundener Bauweise zulässig.	
(3) Landstreifen sind nur als Hecke oder durchlässiger Zaun ohne Sockelmauer zulässig. Zäune dürfen eine Höhe von 2,5 m nicht überschreiten. Eine Durchlässigkeit für die Wildpassage ist mindestens 0,1 m über der Geländeoberfläche ist zu gewährleisten. Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzung ist die Geländeoberfläche gemäß § 2 BauO (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).	
<b>§ 7 Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</b>	
Die Fläche ist der weitgehend natürlichen Entwicklung zu überlassen. Zulässig ist die Errichtung hochwertiger Gehölze an einem Hangsattel bis zu einer Höhe von 10 m. Die Ansiedlung invasiver Neophyten ist zu unterbinden (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).	

## Verfahren

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39 „Solarpark an der L 875 (Auf der alten Gärtnerei“)

#### Präambule

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lemwerder den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 39 „Auf der alten Gärtnerei“ bestimmt.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.09.2021 erlassen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Lemwerder, den

SIEGEL

Ber. Bürgermeister

ger. Bürgermeister

#### Inkrafttreten

Der Beschluss des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 39 „Solarpark an der L 875“ (Auf der alten Gärtnerei“) ist ab dem ..... (durchgehend) gültig.

ger. Bürgermeister

## Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 3447) geändert worden ist;

Bauaufsichtsgesetz (BAuG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3785), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 182) geändert worden ist;

Planförderungsgesetz (PflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 386), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (BGBl. I S. 166) geändert worden ist;

Nds. Bauordnung (NBO) vom 03.04.2012 (BGBl. I S. 166), die zuletzt durch Gesetz vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. S. 341) geändert worden ist;